

**Antragsteller/in****Drucksachen-Nr.: - AZ**

Stv. , ohne		0006/06 - I/6
-------------	--	---------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis
Magistrat	08.05.2006	
Stadtverordnetenversammlung	09.05.2006	

Betreff:**Entscheidungskompetenz der Fachausschüsse in Grundstücksangelegenheiten (§ 62 Abs. 1 HGO)****Text:**

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur endgültigen Entscheidung alle Grundstücksan- und -verkäufe, Tauschverträge, Optionszusagen und Erklärungen zur Begründung von Grundpfandrechten bis zum Wert von 50.000 € (die mitvereinbarten öffentlich-rechtlichen Beiträge und Kosten bleiben unberücksichtigt).

Die Zuständigkeit gilt nur, wenn der Finanz- und Wirtschaftsausschuss die entsprechenden Beschlüsse einstimmig fasst und der Bauausschuss diesen Grundstücksangelegenheiten zuvor mit Mehrheit zugestimmt hat. Sie gilt nicht, wenn zuvor eine Fraktion bei dem Stadtverordnetenvorsteher die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung beantragt hat.

Wetzlar, den 11.04.2006

gez. Jörg Kratkey
Helmut Lattermann
Karl-Jürgen Matt
Gerd-Rainer Michalek
Irmtrud Rinn

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 HGO die Befugnis in Anspruch, bestimmte Angelegenheiten einem Fachausschuss widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung zu übertragen.